

## Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten im Clubhaus

Soweit es um Informationen geht, die in engem Zusammenhang mit dem Verein oder Unternehmen stehen, ist die Mitteilung von Mitglieder- bzw. Nutzerdaten zulässig, wenn dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Mitglieder bzw. Spielberechtigten entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG).

Der Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten im Clubhaus stehen keine überwiegend schutzwürdigen Interessen der Mitglieder/Spielberechtigten entgegen, soweit der Ort der Veröffentlichung kein öffentlich zugänglicher Bereich ist. Dies dient unmittelbar der Verwirklichung des Vereins- bzw. Unternehmenszwecks und gehört damit zum unverzichtbaren Kernbereich der Sportausübung. Der Vereinszweck bzw. Unternehmenszweck sowie die Verwendung von personenbezogenen Daten sollten entsprechend in einer Vereinssatzung bzw. den AGBs definiert sein.

### Informationen zum Text

Spielbetrieb

### Ansprechpartner



Deutscher Golf Verband e.V.  
Wiesbaden

[serviceportal@dgv.golf.de](mailto:serviceportal@dgv.golf.de)  
 0611 99 020 0